

# Prüfungsordnung

(Stand 01.11.2023)

## I. Allgemeine Bestimmungen

In der vorliegenden Prüfungsordnung gelten die personenbezogenen Bezeichnungen gleichermaßen jeweils in ihrer männlichen wie in ihrer weiblichen Form.

### 1. Neutralität der Prüfer

Die Prüfer versichern vor Prüfungsbeginn schriftlich, in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu irgendeinem der Prüflinge zu stehen und auch sonst kein persönliches Naheverhältnis zu den Prüflingen zu haben.

Es ist nicht wünschenswert, dass ein(e) Prüfer(in) aus demselben Institut stammt wie die Kandidaten / Kandidatinnen. Sollte sich dies dennoch nicht vermeiden lassen, so ist dieser Umstand im Prüfungsprotokoll anzumerken. Unabhängig davon sind die Prüfer/ Prüferinnen zu größtmöglicher Objektivität und Neutralität gegenüber den Kandidaten / Kandidatinnen verpflichtet.

### 2. Interessenskonflikt

Sollte ein Mitglied der Prüfungskommission einen Interessenkonflikt bei der jeweiligen Abschlussprüfung feststellen, so ist es verpflichtet, diesen Umstand vor Beginn der Prüfung offenzulegen. Sollte der Interessenkonflikt nach mehrheitlicher Auffassung der Prüfungskommission unvereinbar mit dem Objektivitätsgebot sein, so ist die Teilnahme an der Prüfung aus Unvereinbarkeitsgründen unmöglich. Die Mindestzahl der Prüfer beträgt zwingend zwei. Bei Fehlen eines „4-Augen-Prinzips“ im Rahmen der mündlichen Leistungsfeststellung (Prüfung) ist eine alternative Tonbandaufnahme/-zeichnung zur Dokumentations- und Beurteilungszwecken zulässig.

## II. Besondere Bestimmungen

### Schriftliche Abschlussprüfung(en):

#### 1. Inhalte

Die schriftliche Lehrgangsprüfung besteht aus einer 60 minütigen Prüfung **pro** Prüfungsfach bzw. -module. D.h. Prüfungsfach „Recht und Ethik“ hat einen Zeitrahmen von 60 Minuten, das Prüfungsfach „Finanzierungen“ hat einen Zeitrahmen von 60 Minuten usw. Somit ergibt sich der individuelle Prüfungsrahmen pro Ausbildungsweg (Stand 2024: EIP 2 Stunden, Diplomlehrgang 5 Stunden, EFA 6 Stunden usw.) Eine Überschreitung des Zeitrahmens ist im Ausnahmefall durch den jeweiligen Lehrgangs- bzw. Prüfungsvorsitzenden (vorab) zu genehmigen. Abgefragt werden Fachwissen, Kompetenzen und Fähigkeiten.

## 2. Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung der Vorprüfungen (bzw. Zwischenprüfungen) im Ausmaß von mind. 80 %.

### **Abschlussprüfung(en) - allgemein:**

#### 1. Kriterien für das Bestehen

Für die jeweilige Abschlussprüfung (mündlich und/oder schriftlich) besteht eine Benchmark von mind. 61 % bzw. 61 Punkte. Bei der Erreichung dieser Benchmark gilt die jeweilige Prüfung als bestanden. **Wichtig:** Bei FAF-Lehrgängen mit schriftlicher **und** mündlicher Abschlussprüfung (z.B. Diplomlehrgang der FAF) müssen gesamt mind. 122 Punkte pro Prüfungsfach (wie Finanzierungen, Recht, Kapitalanlagen, VWL, Versicherungen, usw.) erreicht werden, da 122 Punkte : 2 (== mündlich und schriftlich) = 61 Punkte.

#### 2. Aufzeichnung und Dokumentation

Prüfungen sind mittels Protokolls zu dokumentieren; bei mündlichen Prüfungen sind nach Möglichkeit zwei Kommissionsmitglieder gleichzeitig anwesend; sollte dies nicht möglich sein, ist eine obligatorische Tonbandaufnahme und Protokollierung vorgesehen. Eine Tonbandaufnahme ist in allen Fällen möglich, durch den Antritt zur Prüfung stimmt der Prüfling einer Aufnahme seiner Prüfung ebenso wie der entsprechenden Archivierung zu. Die Aufnahme wird solange nötig zur Verifizierung des Ergebnisses archiviert – dieser Archivierung stimmt der Prüfling ebenfalls zu; die Lösungsfrist beginnt mit Ende der Einspruchsfrist bezüglich der jeweiligen Prüfung.

#### 3. Nichtantreten bzw. Fernbleiben beim Prüfungstermin

Ein unentschuldigtes Fernbleiben gilt als Antritt und wird mit der Note „Nicht Genügend (5)“ beurteilt; im Falle Krankheit bzw. höherer Gewalt kann mit besonderer Begründung/Nachweis in Ausnahmefällen die Geschäftsführung der Fachakademie für Finanzdienstleister (FAF) einen Ersatztermin genehmigen.

#### 4. Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln

Es sind nur die von der FAF zugelassene Hilfsmittel (Taschenrechner - HP 10bII+, Lineal und ein Schreibgerät) erlaubt; jegliche Verwendung anderer Hilfsmittel (wie z.B. Prüfungs- und Lernunterlagen, technische bzw. elektronische Hilfsmitteln, etc.) führen zur Bewertung mit der Note „Nicht Genügend (5)“.

#### 5. Wiederholung von negativen Prüfungen

Im Falle des Nichtbestehens ist das jeweilige Prüfungsfach /-modul zu wiederholen. Teilnehmer dürfen negativ beurteilte Prüfungen dreimal wiederholen, somit gibt es insgesamt 4 Antrittsmöglichkeiten. Besteht der Teilnehmer die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung nicht, erfolgt der Ausschluss von diesem Lehrgang/Kurs wodurch auch eine Rücksetzung seiner bisherigen positiven Leistungen durchgeführt wird.

## 6. Wiederholung von positiven Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Eine Meldung der geplanten Wiederholung sollte in diesem Fall innerhalb der 2 Monate erfolgen. Nimmt der\*die Teilnehmer diese Gelegenheit nicht in Anspruch, besteht keine spätere Möglichkeit zur Wiederholung.

## 7. Einspruchsrecht

Prüfungsteilnehmer haben das Recht auf Einsicht in ihre Prüfungsarbeit. Dieser Einsichtswunsch muss dem Büro der Fachakademie schriftlich bekannt geben werden und ist bis zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die Einsicht kann nur in den Räumen des Ausbildners stattfinden. Abschriften von Prüfungen ebenso wie Fotos u. ä. sind nicht gestattet. Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich an das Büro der FAF, [office@faf.at](mailto:office@faf.at) oder Postadresse von der Fachakademie für Finanzdienstleister zu richten.